



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

13

24.04.2023

INHALTSVERZEICHNIS

28 Abfallwirtschaft;
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Landkreises Kronach
(Gebührensatzung)

29 Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan
„Industriegebiet - Einmündung Industriestraße an
der Bundesstraße B173“; hier: Satzungsbeschluss

Nr. 26 - 636/2-2

28

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.05.2023
in Kraft.

Kronach, 18.04.2023
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Stadt Kronach

29

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bebauungsplan
„Industriegebiet - Einmündung
Industriestraße an
der Bundesstraße B173“;
hier: Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat mit Beschluss vom
20.03.2023 den Bebauungsplan „Industriegebiet - Ein-
mündung Industriestraße an der Bundesstraße B173“
als Satzung beschlossen.

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirt-
schaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8
des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Land-
kreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) in der
Fassung der Änderung vom 30.11.2022 wird wie folgt
geändert:

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung der Grünen Tonne im Falle des § 4
Abs. 5 beträgt die Gebühr für regelmäßige vierwöchent-
liche Abfuhr

	Gebühr jährlich
pro Müllgroßbehälter (grün) mit 120 l Füllraum	45,00 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit 240 l Füllraum	90,00 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit 100 l Füllraum	412,50 €

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Industriegebiet - Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B173“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Veränderungssperre für das Plangebiet außer Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung, Zimmer 145, Marktplatz 5, 96317 Kronach, während folgender Zeiten

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kronach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kronach, 18.04.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat